

Bekanntmachung Nr. 43/ 2019 des Amtes Marne-Nordsee
für die Gemeinde Helse

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Helse nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.02.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Helse für das Gemeindegebiet und die Begründung liegen **vom 21.03. bis zum 25.04.2019** in der Amtsverwaltung des Amtes Marne-Nordsee, Alter Kirchhof 4/5 in 25709 Marne, Zimmer 1-23 (Rathaus), während folgender Zeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung öffentlich aus.

Es liegen folgende umweltrelevanten Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Umweltbericht als Teil der Begründung
- (2) die eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
- (3) Landschaftsplan der Gemeinde Helse (2007)
- (4) Schalltechnische Vorprüfung (Ingenieurbüro für Akustik Busch, 2018)
- (5) Mikroregion Marne – Wohnbauinnenentwicklungskonzept (AC Planergruppe, 2018)
- (6) Innenentwicklungspotentialanalyse (Planungsgruppe Dirks, 2014)

Es wurden insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Umweltbericht berücksichtigt. Hierzu wurden eine Beschreibung und Bewertung des jeweiligen Schutzgutes sowie die Auswirkungen durch die Planung auf das jeweilige Schutzgut im Umweltbericht durchgeführt. Der Umweltbericht behandelt insbesondere die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Flora und Fauna, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen. Die Konkretisierung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, auf der anhand der konkreten Vorhaben Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich aufgezeigt werden.

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen sind bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen:

- Archäologisches Landesamt S.-H. (zu archäologischen Kulturdenkmälern)
- Dataport (zu Sicherheitsbereich von Richtfunkverbindungen)
- DEA Deutsche Erdoel AG (zu Schutzstreifen der DEA-Betriebsanlagen, zu Mindestabständen von Windenergieanlagen zu DEA-Betriebsanlagen, zu nachrichtlichen Übernahmen in der Planzeichnung)
- Kreis Dithmarschen (zu artenschutzrechtlicher Betrachtung, zu Darstellungen des Landschaftsplanes, zu Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes, zu Bestandsaufnahme der Nutzungs- und Biotoptypen, zu Datenabfrage der gesetzlich geschützten Biotope beim LLUR, zu Darstellungen der Wasserflächen)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (zu Schutzstreifen der bergbaulichen Einrichtungen)

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Abteilung Technischer Umweltschutz (zu Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen)
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Landesplanungsbehörde (Erfordernisse der Raumordnung)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (zu Planungen zur Errichtung der Windkraftanlagen)

die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-marne-nordsee.de/amtsgemeinden/helse/bauleitplanung/ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO“, das mit ausliegt.

Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marne, 11.03.2019

Gemeinde Helse
Der Bürgermeister
gez. Hans-Hermann Meier

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
gez. Harm Schloe

Veröffentlicht in der Marner Zeitung am: 13.03.2019